

Antrag des SC Borussia 1920 Friedrichsfelde

Hiermit beantragen wir die Änderung der JO §5 (4).

Alt:

Wird ein JA-Mitglied, mit Ausnahme des LJW, wegen mangelhafter Tätigkeit zu einer unzumutbaren Belastung für den JA und die SjiB, so kann der JA durch einstimmige Entscheidung den Betroffenen, der kein Stimmrecht hat, suspendieren.

Bis zur nächsten Wahl des JA durch die JWT kann der JA ein ausgeschiedenes JA-Mitglied kommissarisch durch ein Mitglied des BSV ersetzen.

Neu (Ergänzung unterstrichen):

Wird ein JA-Mitglied, mit Ausnahme des LJW, wegen mangelhafter Tätigkeit oder anderer Gründe zu einer unzumutbaren Belastung für den JA und die SjiB, so kann der JA durch einstimmige Entscheidung den Betroffenen, der kein Stimmrecht hat, suspendieren.

Bis zur nächsten Wahl des JA durch die JWT kann der JA ein ausgeschiedenes JA-Mitglied kommissarisch durch ein Mitglied des BSV ersetzen.

Begründung:

Neben Untätigkeit können JA-Mitglieder auch anderweitig zu Belastungen für den JA oder die SjiB werden. Der JA sollte die Möglichkeit haben in diesen Fällen zu reagieren.